Wien Donnerstag den 15. Juli 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Zum Verfahren in Sachen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Schule.

Von Carl Freiherrn v. **Jacobi d'Ekholm.**

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir wollen nun auf die Besprechung einiger specieller Giebigkeiten und Leistungen übergehen, gegen deren Einbeziehung zum Schuleinkommen Seitens der Kirche und der Gemeinden in den meisten Fällen entschieden Einsprache erhoben wird, trotzdem für diese letztere im Allgemeinen stets nur eine sehr oberflächliche Begründung angeführt werden kann. Natürlich kann hier nur von solchen Prästationen die Rede sein, rücksichtlich deren gewisse allgemeine Verhältnisse obwalten, mit deren juristischen Prüfung zugleich die Entscheidung im Allgemeinen gegeben ist und wir müssen von allen jenen Leistungen absehen, welche, auf einem speciellen Rechtstitel basirend, ihrer rechtlichen Natur nach auch nur auf Grund dieser besonderen Verhältnisse beurtheilt werden können, wie dies z. B. bei Interessen von Stiftungscapitalien, bei verbrieften Zuwendungen Seitens der Gutsherrschaft u. s. w. der Fall ist.

A. Die Wetterläutgebühren.

Wie schon aus der Bezeichnung dieser Leistung hervorgeht, sind unter den Wetterläutgebühren gewisse Leistungen zu verstehen, welche dem Schullehrer ehedem und ursprünglich für das Gewitterläuten verabreicht wurden, obgleich der in einzelnen Fällen verhältnißmäßig hohe Betrag dieser Giebigkeiten einen Zweifel darüber nicht unbedingt auszuschließen scheint, ob derlei Abgaben in der That lediglich für das Läuten bei Gewittern, oder ob sie nicht etwa für die Versehung des Glöcknerdienstes überhaupt verabreicht wurden. Die gewöhnliche Form dieser Abgaben sind die Getreidegarben, sogenannte Wettergarben; allein es werden hie und da in den älteren Schulfassionen auch noch andere Giebigkeiten unter den Wetterläutgebühren aufgeführt, als: Weihnachtsbrode, Kerzen, Wein u. s. w. Diese Abgaben erscheinen in den älteren Fassionen gemeiniglich unter der Rubrik: „von dem Schulorte und denen dahin eingeschulten Ortschaften“ angegeben. Diese aber wurden dann bei Durchführung der Grundentlastung häufig abgelöst, und in den späteren Fassionen erscheint die Rente der betreffenden Grundentlastungs-Obligation gewöhnlich bereits unter den „Einkünften aus dem Schuldienste“.

Außer den Schulfassionen und den Grundentlastungsacten, welche letztere aber gemeiniglich keinen näheren Aufschluß geben, stehen der Behörde in der Regel keine weiteren Behelfe für die Entscheidung zu Gebote; allein dieselben sind im Allgemeinen auch wohl genügend. Denn abgesehen von dem bezüglich dieser Art von Giebigkeiten obwaltenden Rechtsverhältnisse, welches wir sogleich besprechen wollen, kann, soferne die Renten der betreffenden Obligation in den Schulfassionen ausdrücklich unter dem „Schul“-Einkommen aufgeführt erscheinen, kein Zweifel darüber obwalten, daß die Schule sich im Besitze des Bezugsrechtes befinde, und es müssen daher im Hinblicke auf die Bestimmung des § 196 der politischen Schulverfassung, wornach die ordnungsgemäß zu Stande gekommenen Fassionen der Schullehrer durchgehends zur Richtschnur anzunehmen sind, die fraglichen Bezüge insolange für die Schule in Anspruch genommen werden, als nicht erwiesen wird, daß dieselben nicht zum Schuleinkommen gehören.

Diesen letzteren Beweis nun glaubt die Kirche in derlei Fällen gemeiniglich dadurch zu erbringen, daß sie darauf hinweist, daß die Wettergarben oder Läutgarben dem Lehrer für das Glockenläuten gegeben wurden und daß diese Function nicht zu den Obliegenheiten des Lehrers gehörte. So richtig dies nun an sich ist, so wenig beweist es zu Gunsten der Kirche. Es erscheint hiemit noch nicht einmal bewiesen, daß die fraglichen Gebühren ursprünglich thatsächlich ein Einkommen des Meßnerdienstes waren, noch weniger aber, daß sie dies, falls sie es ursprünglich waren, im Laufe der Zeit auch geblieben sind. Dies Letztere wenigstens ist nachweisbar nicht der Fall.

Mit dem Hofdecrete vom 13. November 1783 erfolgte nämlich die Abschaffung des Wetterläutens; dessenungeachtet wurde mit dem weiteren Hofdecrete vom 9. October 1784, Z. 1020 verordnet, daß die Wetterläutgebühren den Schulmeistern nach wie vor, und zwar aus dem Grunde verabreicht werden sollen, weil sie denselben zur Subsistenz nöthig und weil die Gemeinden zur Erhaltung ihrer Schulleute verpflichtet seien. Desgleichen wurde in einer Reihe späterer Hofdecrete und insbesondere auch in der, in die politische Schulverfassung aufgenommenen Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1788 die Wetterläutgebühr der Schullehrern zugesprochen.

Welche Argumentation sich auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ergibt, ist klar; wir wollen hier den Wortlaut des anläßlich eines speciellen Falles an den niederösterr. Landesschulrath ergangenen Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872, Z. 2934 (Nr. 23 des Verordnungsblattes) anführen, in welchem die fraglichen Schlußfolgerungen mit überzeugender Klarheit gezogen werden: „Hiernach“, heißt es in diesem Erlasse nach Citirung der oben angeführten Hofdecrete, „ergibt sich schon aus dem Wortlaute der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, daß die fragliche Gebühr zu jeder Zeit ein Einkommen des Schul- und nicht des Meßnerdienstes war, und daß, selbst, wenn sie dies nicht von

Anfang an gewesen sein sollte, sie jedenfalls nach Abschaffung des Wetterläutens aufrecht erhalten wurde. Auf diesen aus dem gesetzlichen Wortlaut gewonnenen Schluß leitet denn auch die aus der josefinischen Gesetzgebung im Allgemeinen, sowie aus der Motivirung des zuerst citirten Hofdecretes im Besonderen deutlich erkennbare Absicht des a. h. Gesetzgebers (ratio legis). Letztere ging offenbar dahin, zu verhindern, daß eine aus der Fürsorge für die Volksbildung entsprungene gesetzliche Neuerung — die Abschaffung des Wetterläutens — nicht dadurch, daß sie eine Verminderung des Schullehrereinkommens nach sich zog, ihren eigenen Zwecken entgegenwirkte. Wäre die Wetterläutgebühr nicht eben ein Einkommen des Schuldienstes gewesen, so wäre mit dem Wetterläuten gewiß auch die Gebühr für dasselbe abgeschafft worden. In diesem Sinne motivirt das vorcitirte Hofdecret die Aufrechterhaltung der Gebühr mit der Verpflichtung der Gemeinden, „für die Erhaltung ihrer Schulleute zu sorgen“, sowie weiterhin mit der Bemerkung, daß durch diese Anordnung „den Gemeinden keine neue Last zuwachse.“ Auf ihren eigentlichen dispositiven Inhalt zurückgeführt, bedeutete sohin die ganze Maßregel soviel, als: daß die ehedem für das Wetterläuten geleisteten Abgaben künftighin als eine selbstständige Leistung der Gemeinden für den Schuldienst fortbestehen sollten. Die de jure neu normirte Verpflichtung wurde nur in einer alten Form eingeführt; dies in der richtigen Voraussetzung, daß eine bereits bestehende Abgabe leichter beibehalten, als eine neue übernommen werde.“

Wir haben dieser Auseinandersetzung nichts weiter hinzuzufügen Es geht daraus zur Genüge hervor, daß die Kirche auf derlei Bezüge einen berechtigten Anspruch im Allgemeinen nicht erheben kann. Denn, zugestanden selbst, daß die Wetterläutgebühren ursprünglich einen Theil des Meßnereinkommens bildeten, so haben dieselben nach erfolgter Abschaffung des Gewitterläutens diese Widmung verloren; sie bildeten fortan lediglich eine Vermehrung des sonstigen Einkommens des Lehrers und gehörten somit dem Schuleinkommen an. Die Abgabe blieb bestehen, aber der Bezugstitel änderte sich; die Form wurde beibehalten, auch der Name blieb — aber er wurde für die rechtliche Natur des Bezuges bedeutungslos. Was aber den Seitens der Kirche hiebei gewöhnlich zum Beweise ihres Anspruches auf solche Gebühren aufgeführten Umstand betrifft, daß nämlich die Abgaben für das Wetterläuten nach § 188 der pol. Schulverfassung dem Pfarrschullehrer, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke lagen, zu verabfolgen waren, und dies zwar selbst im Falle einer erfolgenden Ausschulung, so beweist dieser Umstand gar nichts zu Gunsten der Kirche. Die genannte Anordnung beruht nämlich lediglich darauf, daß die ehedem für das Wetterläuten verabreichten Abgaben demjenigen Schullehrer verbleiben sollten, der sie früher bezogen hatte; dies war natürlich der Pfarrschullehrer, weil dieser, bevor das Wetterläuten abgeschafft wurde, dasselbe thatsächlich verrichtete. Die Wetterläutgebühren bildeten bereits eine fassionsmäßige Einnahme dieser Schullehrerstelle, und sie sollten daher auch späterhin mit dieser Stelle verbunden bleiben. Dies ist das einfache Motiv der obigen Anordnung; keineswegs aber läßt sich aus derselben berechtigterweise der Schluß ziehen, daß die in Rede stehenden Gebühren eine kirchliche Einnahme waren. Das im Obigen über die Zugehörigkeit von derlei Abgaben Gesagte nun gilt im Allgemeinen — aber, selbstverständlich nicht unbedingt, auch im Besonderen.

Der obencitirte Ministerialerlaß ist denn auch keineswegs in der Art unbedingt maßgebend, daß hiemit im Vorhinein schon auch für jeden speciellen, hieher gehörigen Fall die Entscheidung gegeben wäre. Der Erlaß hat vielmehr lediglich mit Rücksicht auf die verwaltungsrechtliche Natur des Gegenstandes den letzteren insoweit geordnet, als es nothwendig erschien, bei Führung der Unterrichtsverwaltung in Betreff der fraglichen Gebühren bestimmten Grundsätzen zu folgen. Der Entscheidung im einzelnen Falle aber sollte und konnte hiedurch nicht präjudicirt werden, zumal die Behörde, was nie außer Acht gelassen werden darf, bei Entscheidung von derlei Streitigkeiten als Richter fungirt, und es für den Richter keine Entscheidung gibt, welche auf das von ihm selbst in einer ähnlichen Streitsache zu fällende Erkenntniß von zwingendem Einflusse sein könnte. Dies wird übrigens in dem Schlußabsatze des erwähnten Ministerial-Erlasses auch selbst ausgesprochen und es wird zugegeben, es sei immerhin denkbar, daß hie und da thatsächliche Besonderheiten vorhanden seien, denen zufolge die im Allgemeinen begründete Auffassung in concreten Fällen nicht fundirt erscheinen könnte. Deßhalb wäre es auch unrichtig, wenn die entscheidende Stelle im besonderen Falle ihr Erkenntniß lediglich auf diesen Ministerialerlaß stützen wollte. Die Gründe, welche in diesem Erlasse für die Zuweisung der in Rede stehenden Gebühren an die Schule aufgeführt werden, können die judicirende Behörde im speciellen Falle bewegen, in demselben Sinne zu entscheiden, daß aber die oberste Instanz in einem speciellen Falle in diesem Sinne entschieden hat, dies allein kann für die untere Instanz kein Motiv der Entscheidung bilden.

B. Colleda und Neujahrsgroschen.

Die Colleda war eine Giebigkeit, welche ursprünglich für das herkömmliche Räuchern der Häuser zur Weihnachtszeit gegeben wurde. Sie bestand gemeiniglich in einer Abgabe an Getreide in Körnern und erscheint in den alten Fassionen in der Regel unter dem selbstständigen Titel: an Colleda angeführt. Gleichbedeutend mit der Colleda sind die hie und da vorkommenden Neujahrsgroschen; es ist dies lediglich eine andere Form der nämlichen Prästation, wie sich aus dem Folgenden sogleich ergeben wird.

Wo die Colleda in der Form der Neujahrsgroschen erscheint, pflegt sie in den Schulfassionen unter der Rubrik: an Hausbeiträgen, und in jenen Fassionen, wo das Einkommen des Schullehrers bereits nach seinen Functionen als Lehrer, Organist und Meßner gesondert wird, unter der Rubrik: „Einkünfte des Schuldienstes“ und unter der selbstständigen Bezeichnung als „Neujahrsgroschen“ aufgeführt zu werden. Wo die Colleda eine Körnerabgabe blieb, wurde sie dann gewöhnlich, sowie die Wettergarben, der Ablösung unterzogen und erscheint sodann in den späteren Fassionen natürlich lediglich mehr in der entsprechenden Grundentlastungsrente vorhanden.

Auch die Colleda hat nun ihre Geschichte, und dieselbe ist im Wesentlichen die gleiche, wie jene der Wetterläutgebühren. Mit dem Hofdecrete vom 27. November 1785 wurde das bis dahin übliche „Räuchern der Häuser“ untersagt. Auch hier sollte jedoch verhindert werden, daß die für diese Functionen bisher genossenen Bezüge wegen des Wegfalls dieser Verrichtungen aus dem Einkommen der betreffenden Person entfallen. Deßhalb wurde zunächst mit dem Hofdecrete vom 6. Juli 1786 angeordnet, den Versuch zu machen, den Betrag der Colleda in ein bestimmtes Neujahrsgeschenk zu verwandeln; dieser Anordnung wurde beigefügt, daß die diesfalls sich ergebenden Abgänge bei Invollzugsetzung des neuen Schulplanes den Schulmeistern vergütet werden müßten. Die erwähnte Verordnung wurde sodann mit dem Hofdecrete vom 13. August 1786 dahin ergänzt, daß jene bestimmten Beiträge, welche jährlich unter dem Namen der Colleda abgereicht worden waren, trotz des Verbotes der Häuserräucherung gleichwohl weiter geleistet werden sollten. Das Hofdecret sagt wörtlich: „Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß der von dem böhm. Gubernium angetragenen Vergütung des die Schulmeister durch Aufhebung der Taufgebühren und der Häuserräucherung treffenden Entganges an ihren Einkünften allergnädigst zu befehlen geruhet, daß allgemein jene bestimmten Beiträge, welche von den Grundobrigkeiten jährlich für diese Verrichtungen den Cantoren und Schulmeistern abgereicht worden sind, durch die Untersagung der Häuserräucherung nicht aufgehört, sondern als ein den Meßnern, Cantoren oder Schullehrern in ihren Gehalt eingerechneter Theil noch ferner zu bestehen haben“. In Ausführung dieses und eines weiteren Hofdecretes ähnlichen Inhaltes, welch' letzteres auch in die politische Schulverfassung (§ 187) Aufnahme gefunden hat — vom 10. October 1788 —, erflossen denn auch die entsprechenden Verordnungen der einzelnen Gubernien: so z. B. die böhmische Gubernialverordnung vom 12. Februar 1789, Z. 4302, welche bestimmte, daß — nachdem durch das Hofdecret vom 27. November 1785 nur das Ausräuchern an den Weihnachtsfeiertagen aufgehoben, das betreffende Einkommen aber den Schullehrern durch das mit dem Hofdecret vom 6. Juli 1786 eingeführte Neujahrsgeschenk ersetzt und weiters durch das Hofdecret vom 10. October 1788 wiederholt befohlen worden sei, daß den Schullehrern auch die vorhin für das Wetterläuten und Räuchern, obschon beides abgestellt wäre, bestimmten Abgaben ferner abgereicht werden müßten, — die Kreisämter die Schullehrer in den Colleden nicht nur schützen, sondern auch, da das durch die Lehrer geschehende Sammeln für diese herabwürdigend sein würde, die Gemeindevorsteher zur Veranlassung der Sammlung anzuweisen hätten.

Aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß die Abgabe, um die es sich in den Fällen der sogenannten „Colleda", oder des „Neujahrsgroschen" handelt, thatsächlich nicht mehr auf dem Titel der ehedem dafür besorgten Leistung, sondern auf dem einer speciellen gesetzlichen Anordnung beruht; es geschah hiebei lediglich zur Erleichterung der Parteien und im Interesse der besseren Einbringlichkeit, daß zu der Zeit, wo das obenerwähnte „Räuchern" abgeschafft wurde, der hiedurch entstehende Ausfall in dem Einkommen der Lehrer nicht durch eine ganz neue Auflage gedeckt, sondern daß statt dessen die bestehende Abgabe, an die man allerorts bereits gewöhnt war, beibehalten wurde.

Es ist jedoch weiters auch klar, daß, selbst wenn der alte Titel beibehalten worden wäre, die betreffenden Einnahmen noch immer nicht schlechtweg für die Kirche reclamirt werden könnten, da ja das Einräuchern der Häuser 2c. ebensowenig eine kirchliche Function als eine zum Schuldienste gehörige Obliegenheit genannt werden kann; es war dies vielmehr eben lediglich eine hergebrachte Uebung, mit der sich herkömmlicher Weise der Schullehrer, beziehungsweise der Meßner oder Cantor befaßte.

Daß man auch damals schon diese Function nicht als eine kirchliche auffaßte, deren Verrichtung sodann naturgemäß bloß dem Meßner oder Cantor, und dem Schullehrer nur insoweit zugekommen wäre, als derselbe eben auch Meßner oder Cantor war, beweist der Wortlaut des obencitirten Hofdecretes vom 13. August 1786, indem dasselbe unter den derlei Functionen versehenden Personen neben den Cantoren und Meßnern ausdrücklich auch die Schullehrer erwähnt. Der letztere Ausdruck kann in dieser Zusammenstellung offenbar nur in seinem engeren Sinne verstanden sein, und es erscheint hiemit zum mindesten bewiesen, daß auch Schullehrer wenn sie gleich nicht Meßner oder Cantoren waren, die fraglichen Functionen versahen. Dies vorausgesetzt, würde sodann die Anordnung des genannten Hofdecretes einfach dahin gehen, daß diejenigen Personen, welche früher derlei Giebigkeiten bezogen, dieselben auch fernerhin trotz der Abschaffung der „Räucherung" beziehen sollten, — mögen es nun Schullehrer, Cantoren oder Meßner gewesen sein.

Also zugestanden selbst, daß die Colleda, wie ja auch aus den obigen Ausführungen hervorgeht, in vielen Fällen einen Theil der Einnahme des Meßners oder Cantors bildete, so kann doch nicht geläugnet werden, daß sie in vielen Fällen auch ursprünglich ein Einkommen des Lehrers war. Und schon von diesem Gesichtspunkte aus ist klar, daß auch in allen Fällen, wo gegenwärtig eine derartige Abgabe, in deren fassionsmäßigem Besitze sich die Schule befindet, für den Kirchendienst beansprucht wird, diesbezüglich nie die bloße Berufung auf den Ursprung derselben genügen kann, sondern daß vielmehr zur Begründung einer solchen Reclamation in jedem speciellen Falle der Beweis erbracht werden müßte, daß die fragliche Leistung ehedem thatsächlich dem Kirchenbediensteten, beziehungsweise dem Schullehrer in der Eigenschaft eines solchen — und daß sie nicht dem Lehrer verabreicht wurde. Solange demnach ein solcher Beweis nicht erbracht wird, wird die Schule selbstverständlich in ihrem fassionsmäßigen Besitze geschützt werden müssen.

C. Anderweitige Naturaleinkünfte.

Außer den Wettergarben und der Colleda kommen zuweilen noch andere Naturalsammlungen unter den Einnahmen des Schullehrers vor, als: Schulbrode, Weihnachtsbrode, Kerzen, Käsgeld, Fasten- und Ostereier, Wein, Most, Würste und dgl.

Von den Weihnachtsbroden und Kerzen haben wir bereits oben Erwähnung gethan und gesagt, daß dieselben hie und da in den Schulfassionen unter den Wetterläutgebühren aufgeführt erscheinen. Ob die Subsumirung dieser Abgaben unter den erwähnten Titel aber den factischen Verhältnissen entspreche, ist zweifelhaft; jedenfalls läßt sich aus derlei Aufzeichnungen einzelner Fassionen ein Schluß auf die rechtliche Natur dieser Bezüge im Allgemeinen nicht ziehen. Ebensowenig dürfte hinsichtlich der anderen oben genannten Abgaben mit Bestimmtheit ausgesprochen werden können, ob dieselben ursprünglich zu dem Schul- oder zu dem kirchlichen Einkommen des Schullehrers gehörten, zumal derlei geringfügige Zuwendungen in der That überhaupt nicht für eine bestimmte Dienstleistung erfolgt, sondern vielmehr als gelegentliches Geschenk verabreicht worden zu sein scheinen.

Diese letztere Annahme scheint in dem § 192 der politischen Schulverfassung ihre Begründung zu finden, welcher sagt: „Willkürliche, zufällige Geschenke sind in keinen Berechnungsanschlag zu bringen. Auch soll auf Kleinigkeiten, Eier, Würste und dgl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, sondern solche als Geschenke angesehen werden." Hieraus wird zugleich klar, weßhalb derlei Naturalpräftationen so selten in die Fassionen aufgenommen wurden und weßhalb nie eine etwaige Gegenleistung angegeben erscheint.

Wollte man also im Allgemeinen einen Schluß auf den Bezugstitel bei derlei Naturalsammlungen ziehen, so müßte man, da diese Leistungen nach dem citirten Paragraph der politischen Schulverfassung lediglich als Geschenke anzusehen waren, auf die causa donandi, die Absicht des Geschenkgebers, zurückgehen.

Daß diese letztere sich heute nicht unzweifelhaft feststellen läßt, ist klar; im Allgemeinen aber scheint die Präsumption doch wohl dafür zu sprechen, daß, wenn dem Schullehrer überhaupt von den Gemeindegliedern derlei kleine Geschenke zugewendet wurden, hiebei eher die Rücksicht auf die lehrämtlichen Functionen desselben das Motiv der Schenkung gebildet haben mag. Dem Lehrer ihrer Kinder machten die Eltern gewiß gerne hie und da ein Geschenk; warum sie ein solches dem Meßner oder Organisten hätten machen sollen oder wollen, ohne daß der Letztere hiezu durch irgend eine specielle Leistung Veranlassung gegeben, also eine Gegenleistung verrichtet hätte, ist nicht wohl abzusehen.

Derlei Naturalabgaben scheinen also in der That ihren Ursprung in ganz freiwilligen, animo donandi und ohne specielle Veranlassung geleisteten Präftationen zu haben, welche dem Schullehrer gewissermaßen als ein Gratiale zu gewissen Feiertagen und dergl., Anfangs wohl nur von einzelnen Gemeindegliedern, später allgemein verabreicht und welche mit der Zeit zu einer regelmäßig wiederkehrenden Einnahme wurden, die dann hie und da, jedoch selten, als solche auch Aufnahme in die Schulfassionen fand. Diese Ansicht wird übrigens auch durch die Geringfügigkeit dieser Leistungen unterstützt, welche die Annahme auszuschließen scheint, daß die letzteren eine Entlohnung für eine bestimmte Gegenleistung bildeten.

Aus diesen Gründen glauben wir also nicht fehl zu gehen, wenn wir derlei kleine Präftationen im Allgemeinen als zum Schuleinkommen des Lehrers gehörig bezeichnen, wie denn auch schon die Bezeichnung einzelner dieser Abgaben, z. B. der Schulbrode, im Allgemeinen darauf hinzuweisen scheint, daß dieselben dem Lehrer als solchem verabreicht wurden. Selbstverständlich wollen wir jedoch diese Ansicht, so sehr sie uns der Wahrscheinlichkeit zu entsprechen scheint, nicht als Axiom hingestellt haben; vielmehr wird, wo derlei Giebigkeiten überhaupt vorkommen, die Frage ihrer Zuweisung zu Schul- oder zu Kirchenzwecken in jedem speciellen Falle auf Grund der vorhandenen Anhaltspunkte und insbesondere an der Hand der in den Schulfassionen enthaltenen Daten zu entscheiden sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer behördlichen Bewilligung zu Vorkehrungen bei Leitungen von Privatgewässern ist nur dann vorhanden, wenn jene Vorkehrungen eine dauernde Einwirkung auf Wasserbenützungsrechte bezwecken.

Die Eheleute Franz und Maria M., Besitzer des Hauses Nr. 130 in L. haben am 8. December 1873 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Beschwerde eingebracht, daß ihr Nachbar Fabian K., Besitzer des Hauses Nr. 129, am 3. December 1873 durch den Wasserarbeiter Anton W. und dessen Gehilfen Wenzel R. und Franz J. in seinem (K.'s) an das Gärtchen der Eheleute M. angrenzenden Gärtchen Grabungen anstellen ließ, um in der Unterfläche Wasser zu suchen und solches in sein Haus Nr. 129 zu leiten. Nachdem diese Grabungen fruchtlos geblieben waren, habe K. durch die genannten 3 Personen eigenmächtig und ungeachtet des wiederholten Verbotes des M. die Grabungen im Grund und Boden des angrenzenden Gärtchens der Eheleute M. solange fortgesetzt, bis über das Gärtchen ein wenigstens 12 Schritte langer, 1 bis 2 Ellen breiter und $1\frac{1}{2}$ Ellen tiefer Graben aufgeworfen wurde. Hiedurch habe K. die von der Natur geschaffenen Adern des in der Unterfläche des M.'schen Gärtchens geflossenen Wassers gänzlich abge-

schnitten, so daß seit 3. December Nachmittags aus der Unterfläche dieses Gärtchens durch die dazu bestimmte Röhre in das Haus Nr. 130 und beziehungsweise in die daselbst befindliche sogenannte Branntweinbrennerei kein Tropfen Wasser fließe. Das Petit ging dahin, im Grunde der §§ 4, 17 und 75 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes zu erkennen, daß: 1. Fabian K., Anton W., Wenzel R. und Franz J. durch die eigenmächtigen Grabungen im M.'schen Gärtchen, durch welche der Wasserzufluß ganz abgeschnitten wurde, sich einer Besitzstörung schuldig gemacht haben; 2. dieselben schuldig sind, sich jeder dergleichen Störung der Leitung und Benützung des in der Unterfläche des M.'schen Gärtchens befindlichen Wassers, so wie des Gartengrundes selbst bei sonstiger Execution zu enthalten; 3. den vorigen Stand der Wasserleitung wieder herzustellen. und den im M.'schen Gärtchen aufgeworfenen Graben wieder zuzuwerfen und zu ebnen, und 4. die sämmtlichen Klags- und Commissionskosten zu ersetzen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat nach gepflogener eingehender Erhebung unterm 18. Juli 1874, Z. 1977 Nachstehendes erkannt: „Die Beschwerde der Eheleute Franz und Maria M., daß Fabian K. einer Störung des ruhigen Besitzes ihres Gartens und der darin befindlichen Wasserleitung durch das Ausheben eines Grabens in dem Garten der klagenden Eheleute sich schuldig gemacht habe, wird abgewiesen, weil Fabian K. mit Wissen und Zustimmung des Franz M. die Erdaushebung vornehmen ließ und selbe einstellte, als Franz M. das weitere Graben verbot, daher die im § 339 a. b. G. B. geforderte Bedingung eines eigenmächtigen Vorgehens fehlt. Ebenso wird die Beschwerde der Eheleute M. wegen der von Fabian K. verübten Beschädigung und Verletzung ihrer im Garten befindlichen Wasseranlage abgewiesen, weil gemäß § 70 des Wassergesetzes alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt werden, daher zur Competenz des Strafrichters, eventuell auf Grund des § 28 ad 3 Gem. O. zu jener des Gemeindevorstehers, niemals aber zu jener der Bezirkshauptmannschaft gehören. Was endlich die Beschwerde der Eheleute M. anlangt, daß Fabian K. ohne vorher erwirkte ämtliche Bewilligung in dem Garten dieser Eheleute einen Wasserregulirungsgraben aushob, durch welchen die Rechte dieser Eheleute gestört wurden, habe sich K. einer Uebertretung der das Wasserrecht regelnden Gesetze schuldig gemacht. Denn durch den Garten der Eheleute M. führt aus einem gemeinsamen Wasserzufluß eine Wasserleitung in das Haus dieser Eheleute Nr. 130 und eine zweite in das Haus des K. Nr. 129. Nachdem diese zweite Leitung kein Wasser abgab, beabsichtigte K. eine Reinigung oder anderweitige Aenderung derselben vorzunehmen, um selbe wieder in Gang zu setzen. Wenngleich diese Wasserleitung nur ein Privatgewässer ist, so war K. gemäß § 17 alin. 2 des Wassergesetzes verpflichtet, zu der beabsichtigten Aenderung die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen, weil durch die von ihm vorgenommenen Erdaushebungen eine Einwirkung auf die Rechte der Eheleute M. entstand, sowohl was den Gartengrund, in welchem die Grabungen stattfanden, als was die Wasserleitung derselben, deren Betrieb dadurch gestört worden ist, betrifft. Wegen dieser Unterlassung wird K. auf Grund des § 71 des Wasserrechtsgesetzes zu einer Geldstrafe von 5 fl. zu Handen des Landesculturfondes verurtheilt. Weiters hat K. auf Grund des § 72 des genannten Gesetzes die ohne behördliche Bewilligung vorgenommene Neuerung zu beseitigen, nämlich binnen 14 Tagen auf seine Kosten den ausgehobenen Graben wieder einzuebnen und in den früheren Stand zu versetzen. Endlich ist Fabian K. auf Grund des § 99 alin. 2 verpflichtet, den Eheleuten M. den verursachten Schaden und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen; die Ermittlung dieses Ersatzes wird vor den zuständigen Civilrichter verwiesen".

Gegen diese Entscheidung haben Statthaltereirecurse eingebracht.

a. Fabian K., welcher vorzugsweise geltend machte, daß eine Uebertretung des § 17 des Wasserrechtsgesetzes nicht vorliege;

b., die Eheleute Franz und Maria in Betreff ihrer in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung abgewiesenen Beschwerdepunkte.

Die böhmische Statthalterei hat unterm 5. October 1874, Z. 46.522 wie folgt entschieden: „Die Vorbedingung, welche die behördliche Bewilligung zur Benützung des Privatgewässers nach § 17 des Wassergesetzes nothwendig macht, kann sich lediglich auf die Wasserbenützungsrechte beziehen und zwar im vorliegenden Falle auf die Wasserbenützungsrechte der Eheleute M., auf welche jedoch, als solche, durch die Handlungsweise des K., — welche übrigens nicht einmal als Errichtung oder Aenderung von Wasserbenützungsanlagen im Sinne des § 17, sondern lediglich als Räumung eines künstlichen Gerinnes nach § 44 aufgefaßt werden kann — nicht, oder wenigstens nicht nachhaltig eingewirkt worden ist, da die Eheleute M., wie aus den Verhandlungsacten (Protokoll vom 10. Juni 1874) hervorgeht, nach einer durch die Reparatur der Röhren hervorgerufenen unbedeutenden Unterbrechung sich wieder in dem ungestörten Genusse ihres Wasserzuflusses befinden, ja dieser letztere durch die von K. vorgenommenen Herstellungen gefördert worden ist. Es wird daher der erste Absatz des angefochtenen Erkenntnisses, mit welchem die Beschwerde der Eheleute M. wegen Störung des ruhigen Besitzes ihres Gartens und der darin befindlichen Wasserleitung abgewiesen wurde, bestätigt. Aus demselben Grunde wird der zweite Passus des Erkenntnisses, mit welchem die Beschwerde der Eheleute M. wegen der von K. verübten Beschädigung und Verletzung der in ihrem Garten befindlichen Wasseranlage abgewiesen und vor das Forum des Strafrichters, beziehungsweise vor den Gemeindevorsteher verwiesen wurde, behoben, und mit Rücksicht darauf, daß in dem in Rede stehenden Falle keine besondere Beschädigung oder Verletzung einer Wasseranlage im Sinne des § 70 des Wassergesetzes vorliegt, welche eine abgesonderte Behandlung vor einer anderen Behörde erheischen würde, auch über diesen Beschwerdepunkt im Nachstehenden entschieden. Auch der dritte Absatz des Erkenntnisses, mit welchem K. einer Uebertretung der Wasserrechtsvorschriften schuldig erkannt und nach § 71 des Wassergesetzes zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt wurde, wird sammt der darin aufgeführten weiteren Argumentation mit Rücksicht auf die eingangs gemachte Auseinandersetzung des Falles behoben. Selbstverständlich hat jedoch K. den auf dem Grunde der Eheleute M. ausgehobenen Graben wieder einzuebnen und in den früheren Stand zu versetzen, wodurch sich auch der von der Bezirkshauptmannschaft vor den Strafrichter, eventuell Gemeindevorsteher verwiesene Beschwerdepunkt der Eheleute M. erledigt. Der Ersatzanspruch entfällt, da den Eheleuten M. kein anderweitiger nachgewiesener Schaden erwachsen ist. Der Ersatz der Kosten des Verfahrens obliegt nicht dem Fabian K., sondern es haben denselben die Eheleute M. zu leisten, da dieselben als muthwillig streitend angesehen werden müssen; die Feststellung dieses Kostenersatzes hat im gerichtlichen Wege zu geschehen. Die im Recurse der Eheleute M. vorgebrachte Beschwerde, betreffend die nicht erfolgte gleichzeitige Verurtheilung des Wasserleiters A. W. und seiner Gehilfen R. und J. wegen Uebertretung des Wassergesetzes wird unter Hinweisung auf die Schuldlossprechung des K. abgewiesen".

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Recurse eingebracht.

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. Mai 1875, Z. 3926 folgende Entscheidung hinausgegeben: „Das k. k. Ministerium des Innern findet dem Ministerialrecurse der Eheleute Franz und Maria M. in dem nach § 95 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen von 28. August 1870, Nr. 71 L. G. B. zu seiner Competenz gehörigen Punkte, daß Fabian K., der Wasserleiter Anton W. und seine Gehilfen Wenzel R. und Franz J. der Uebertretung des § 17 des citirten Wasserrechtsgesetzes nicht schuldig erkannt worden sind, in der Erwägung keine Folge zu geben, daß Fabian K. durch die, übrigens mit Zustimmung des Franz M. vorgenommenen und von Anton W., Wenzel R. und Franz J. ausgeführten Grabungen im Gartengrunde der Eheleute M. keine neue Wasserableitung in seinem Gartengrund zu errichten oder die bestehende Wasserleitung abzuändern beabsichtigt, sondern nur das zwischen beiden Gärten bestehende künstliche Wassergerinne gereinigt hatte, zu dieser Grabung im Sinne der §§ 17 und 44 des erwähnten Wasserrechtsgesetzes eine Bewilligung der politischen Behörde nicht erforderlich war, und in dem Vorgange des Fabian K. und der übrigen 3 Personen der Thatbestand einer Uebertretung der das Wasserecht regelnden Gesetze nicht vorliegt. Zugleich wird bedeutet, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium laut Note vom 14. März 1875, Z. 14.580/1874, die übrigen Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung, deren Beurtheilung in seinen Wirkungskreis gehört, zu bestätigen und nur jene, womit die Feststellung der zu ersetzenden Kosten des Verfahrens dem Civilrichter vorbehalten wurde, zu beheben und anzuordnen finde, daß auch über die Höhe dieses Kostenersatzes im Sinne des 2. Absatzes des § 99 des Wasserrechtsgesetzes von den politischen Behörden instanzmäßig abzusprechen ist."

— a.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.